

13.02.96

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung zur Nichtbefassung des Europäischen Parlaments zum Interimsabkommen EU-Ruland

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. April 1995 zu den Partnerschaftsabkommen mit den Neuen Unabhngigen Staaten⁽¹⁾,
- A. in Kenntnis des am 17. Juli 1995 unterzeichneten Interimsabkommens EU-Ruland, durch das die handelspolitischen Bestimmungen des im Juni 1994 unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens vor dessen Ratifizierung in Kraft gesetzt werden sollen,
- B. in Kenntnis der Tatsache, da der Abschlu des Interimsabkommens zunchst durch handelspolitische Schwierigkeiten und danach durch den Konflikt in Tschetschenien blockiert worden war,
- C. unter Hinweis auf die Feierliche Erklrung des Europischen Rates von Stuttgart zur Europischen Union, in der sich die Mitgliedstaaten verpflichtet hatten, das Europäische Parlament zu allen bedeutenden internationalen Abkommen der EU, fr die der EG-Vertrag keine Konsultationspflicht vorsieht, auf fakultativer Basis zu konsultieren,
- D. in Anerkennung der Tatsache, da der Rat dieser Verpflichtung bislang ohne Ausnahme nachgekommen war,
- 1. hat mit Bestrzung den Beschlu des Rates vom 17. Juli 1995 zur Kenntnis genommen, das Europäische Parlament zum Abschlu des Interimsabkommens EU-Ruland nicht zu konsultieren;

(1) ABl. C 109 vom 01.05.1995, S. 298.

...

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 004459 - vom 9. Februar 1996. Das Europäische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 1. Februar 1996 angenommen.

122/96

2. ist der Überzeugung, daß es sich bei diesem Abkommen unstreitig um ein bedeutendes internationales Abkommen handelt und somit die Verpflichtung des Rates zur fakultativen Konsultation des Parlaments gegeben ist;
3. sieht in den vom Rat vorgebrachten Erklärungen für die Nichtbefassung des Europäischen Parlaments keine hinreichende Begründung für diese Entscheidung und weist insbesondere darauf hin, daß eine Konsultation die für den 17. Juli 1995 vorgesehene Unterzeichnung des Interimsabkommens EU-Rußland in keiner Weise behindert hätte und daß die Notifizierung des Abschlusses der Ratifizierungsverfahren seitens der EU erst Mitte Oktober 1995 erfolgt ist;
4. stellt fest, daß die Nichtbefassung des Europäischen Parlaments zum Interimsabkommen EU-Rußland keinen Präzedenzfall für die künftige Anwendung der Feierlichen Erklärung von Stuttgart zum Abschluß von bedeutenden internationalen Abkommen darstellt;
5. unterstreicht im Lichte der Erfahrungen mit dem Interimsabkommen EU-Rußland seine Forderung an die Regierungskonferenz von 1996, den EG-Vertrag dahingehend zu revidieren, daß sämtliche internationalen Abkommen der EU dem Europäischen Parlament im Verfahren der Zustimmung vorzulegen sind;
6. unterstreicht die Notwendigkeit, die Rechte und Befugnisse des Europäischen Parlaments auf dem Gebiet der Außenpolitik genauestens zu respektieren;
7. behält sich alle Schritte zur Wahrung seiner Mitwirkungsrechte beim Abschluß internationaler Abkommen der EU vor;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.